

Präventionskonzept sexualisierte Gewalt



Sexualisierte Gewalt und sexueller Missbrauch sind überall anzutreffen - leider auch im Sport. Und leider kann kein Präventionskonzept die Gefahr der sexualisierten Gewalt in Sportvereinen generell verhindern. Aber eine Möglichkeit der Prävention besteht darin, dass ein Klima herrscht, in dem die Thematik „sexualisierter Gewalt“ offen angesprochen wird. Daher hat die

Mitgliederversammlung am 5. Juni 2023

beschlossen, das Thema „Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport“ zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in unserem Verein aufzunehmen.

Dazu wurden folgende Vereinbarungen getroffen:

-

1. Täter und Täterinnen müssen in unserem Verein mit einem konsequenten Vorgehen rechnen. Wir dulden keine Form der sexualisierten Gewalt in unserem Verein!

2. Das Thema Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport wird zur „Vorstandssache“ erklärt. Dieser soll die heute vereinbarten Maßnahmen nachhaltig umsetzen.

3. Der Verein schließt sich der Initiative „Schweigen schützt die Falschen! zur Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport“ des Landessportbundes NRW e. V. an.

4. Den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind, werden Fortbildungsangebote (u.a. in Kooperation mit dem Landessportbund NRW e. V. im Projekt „Schweigen schützt die Falschen! - Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport“) angeboten.

5. Dokumentations- und Vorlagepflichten

- 5.1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dokumentieren mit der Unterzeichnung des anliegenden Ehrenkodex, dass sie die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in unserem Verein unter Einhaltung von ethischen und moralischen Gesichtspunkten gestalten. Die Rücksendung an die oder den 1. Vorsitzenden wird als Zeichen der Solidarität in unserem Verein gewertet und ist verbindlich.

- 5.2. Der unter Punkt 4. aufgeführte Personenkreis legt in einem 5-jährigen Rhythmus ein „erweitertes Führungszeugnis“ gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vor.

- 5.3. Die Dokumentation der Vorlage erfolgt durch die oder den 1. Vorsitzenden im Verein. Die Vertraulichkeit wird zugesichert! Informationen zur Beantragung und eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage bei der Meldebehörde werden zur Verfügung gestellt.

- 5.4. Der unter Punkt 4. aufgeführte Personenkreis unterzeichnet eine Erklärung, dass zur Zeit keine strafrechtlichen Ermittlungsverfahren in Sachen sexualisierter Gewalt gegen sie anhängig sind beziehungsweise sie umgehend Mitteilung machen, wenn ein solches Strafverfahren eingeleitet wurde.

6. Ansprechpartner

- 6.1. Die Trainerassistenten Frau Gina Gissot, Mönningstr. 7, 50737 Köln, Tel.Nr.0157 / 87559295 und Herr Lucas Günther, Norbertstr. 30, 50670 Köln, Tel.Nr. 0178 / 2556346, stehen als Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner in Sachen sexualisierte Gewalt im Sport dem Verein und seinen Mitgliedern zur Verfügung. Sie sind bzw. werden entsprechend fortgebildet und unterstehen in dieser Thematik unmittelbar dem Vorstand. Im Verdachtsfalle oder bei Unsicherheiten sind sie zu kontaktieren.

- 6.2. Kinder und Jugendliche können die kostenlose und anonyme Beratung des Kinder- und Jugendtelefons „Nummer gegen Kummer e.V.“ (in Kooperation mit dem Dt. Kinderschutzbund) in Anspruch zu nehmen: 0800 1110333. (Mo. – Fr. von 15:00 – 19:00 h)
- 6.3. Erwachsene erhalten Beratung bei: N.I.N.A. – Nationale Infoline Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen. Auf Wunsch auch anonym. Bundesweit in Deutschland unter 01805 1234 65 oder unter mail@nina-info.de. (Telefonzeiten: montags 9:00 bis 13:00 Uhr, donnerstags 13:00 bis 17:00 Uhr)
- 6.4. Die externe, unabhängige Beratungsstelle des Landessportbundes NRW für Betroffene von sexuellen Übergriffen, sexualisierter Gewalt und sexueller Belästigung ist erreichbar unter:

Ladenburger&Lörsch
Rechtsanwältinnen
Neusser Straße 455
50733 Köln

Telefon: 02 21 / 97 31 28-54

Telefax: 02 21 / 97 31 28-55

E-Mail: info@ladenburger-loersch.de

Webseite: <http://www.ladenburger-loersch.de/>

7. Vorgehen im Verdachtsfall

- 7.1. Der Vorstand ist sich seiner Verantwortung bewusst. Die oder der 1. Vorsitzende beziehungsweise ihr/sein Vertreter ist über jeden konkreten Verdachtsfall im Verein unmittelbar in Kenntnis zu setzen.
- 7.2. Die jeweiligen Vereinsebenen – Abteilungsleitungen, Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Trainerassistentinnen und Trainerassistenten – nehmen die Verantwortung in ihrem eigenen Aufgabenbereichen wahr und werden tätig, wenn ihnen ein Sachverhalt sexualisierter Gewalt bekannt wird.
- 7.3. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins bewahren Ruhe, wenn sie von einem Verdachtsfalle Kenntnis erhalten. Jede Form von „wildem Aktionismus“ schadet den Betroffenen.
- 7.4. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins schenken den Ausführungen von Kindern und Jugendlichen Glauben, spielen nichts herunter, geben keine Versprechungen ab und erläutern, dass sie sich zunächst selbst Hilfe holen müssen.

- 7.5. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins schauen auf ihre eigenen Gefühle und achten auf ihre eigenen Grenzen.
 - 7.6. Informationen beziehungsweise Feststellungen sind jeweils von dem Adressaten zu dokumentieren (Zeitpunkt der Feststellung/Information, deren Inhalt ohne eigene Wertung, wer hat wen wann informiert, persönlicher Eindruck).
 - 7.7. Maßnahmen sind altersgemäß mit den Betroffenen oder ihren gesetzlichen Vertretern abzusprechen.
 - 7.8. Eine Ansprache des „Verdächtigen“ erfolgt ausschließlich über den Vorstand. Die Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen kann den Straftatbestand der üblen Nachrede (§ 186 STGB) erfüllen und zivilrechtliche Schadensersatzansprüche des Verdächtigen begründen.
 - 7.9. Die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden erfolgt nach Absprache mit dem Vorstand beziehungsweise obliegt den gesetzlichen Vertretern der Betroffenen.
 - 7.10. Eine erforderliche Information der Eltern der Betroffenen erfolgt nach Absprache mit dem Vorstand.
 - 7.11. Informationen an die Medien erfolgen ausschließlich über den Vorstand beziehungsweise den Pressebeauftragten unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und der Verdächtigen.
8. Der Verein legt die folgenden Regeln zum gegenseitigen Umgang und der Einhaltung von Grenzen fest:

Regelwerk
der Schwimmgemeinschaft Rommerskirchen e.V.
zur Einhaltung von Grenzen

- a. Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen.
- b. Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische und gewalttätige Äußerungen.
- c. Beim Schwimmenlernen ist es unerlässlich, dass Hilfestellung gegeben wird. Aber auch sonst im Sport kommt es zu Berührungen zwischen den Sporttreibenden und Übungsleiterinnen/Übungsleitern bzw. Trainerassistenten oder zwischen den Sporttreibenden untereinander. Hierbei achten wir auf die Reaktionen unseres Gegenübers auf körperliche Kontakte und respektieren sie, indem wir entsprechend reagieren.
- d. Eine ggf. erforderliche Hilfestellung beim Anlegen von Ausrüstung (z.B. beim Tauchen) sollte grundsätzlich durch gleichgeschlechtliche Erwachsene erfolgen. Die Kinder sollen vorher gefragt werden, ob Hilfe geleistet werden soll.
- e. Die Nutzung von Handys/Smartphones mit Kamera in der Schwimmhalle, Dusche und Umkleide ist untersagt.
- f. Anfertigung von Bild- und Videomaterial zur Öffentlichkeitsarbeit oder zu Trainingszwecken ist nur mit vorheriger Einwilligung der Eltern und in jedem Fall des Sportlers gestattet.
- g. Übungsleiterin/Übungsleiter bzw. Trainerassistenten duschen grundsätzlich nicht mit den Kindern und Jugendlichen.
- h. Die Umkleiden der Mädchen und Jungen werden grundsätzlich nicht betreten. Ist ein Betreten erforderlich, sollte dieses durch gleichgeschlechtlichen Erwachsenen erfolgen. Auch hier gilt: Zuerst Anklopfen, dann Gelegenheit geben, sich etwas überzuziehen. Optimal ist es, zu zweit die Umkleiden zu betreten (Das Vier-Augen Prinzip).
- i. Alle Übungsstunden, die mit Kindern stattfinden, sollen mit mindestens zwei Personen besetzt sein. Hier greift nicht nur das Vier Augenprinzip, sondern auch die erforderliche Aufsichtspflicht: Wenn ein Kind die Halle verlässt oder getröstet werden muss, sollten die anderen Mitglieder der Gruppe nicht allein in der Halle bleiben.
- j. Unterstützung beim Toilettengang kleinerer Kinder: Dies wird mit den Eltern vorher besprochen (Wie muss das Kind unterstützt werden und von wem etc.).

- k. Vereinsfahrten werden grundsätzlich von zwei Personen begleitet, einer männlichen und einer weiblichen. Dies können neben Übungsleiterin/ Übungsleiter bzw. Trainerassistentin/Trainerassistenten auch Elternteile sein.
- l. Übernachtungssituation: Kinder und Jugendliche und Betreuer und Betreuerinnen übernachten grundsätzlich in getrennten Zimmern beziehungsweise Zelten.
- m. Einzeltrainings werden vorher abgesprochen und angekündigt. (Vereinsvorstand und Eltern- hier wäre das Vier-Augen-Prinzip optimal bei Begleitung durch ein Elternteil).
- n. Trösten eines Kindes: Anfrage Erwachsener: „Ist es ok, wenn ich dich tröste und in den Arm nehme?“
- o. Regeln für den Umgang der Mädchen und Jungen untereinander. „Ich tue keinem anderen etwas, was ich auch nicht will, das mir angetan wird.“